

Urteil des LG Linz betreffend Vertragsklauseln in einem Agenturvertrag bzw. Vermittlungsvertrag

Der Verein für Konsumenteninformation (VKI) führte im Auftrag des österreichischen Konsumentenschutzministeriums eine Verbandsklage gegen einen Verein, der BetreuerInnen für die 24-Stunden-Pflege vermittelt.

In diesem Vertrag wurden 13 Klauseln beanstandet, die in Folge kurz kommentiert werden:

1. Vertrag zwischen Agentur und betreuungsbedürftiger Person

Klausel 1

Die Vermittlung einer Betreuungsperson erfolgt seitens des Vereins nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen.

Kritikpunkte des LG Linz:

Die Klausel ist intransparent, weil nicht ersichtlich ist, was genau geregelt wird und verstößt daher gegen § 6 Abs 3 KSchG¹.

Bei kundenfeindlichster Auslegung ist davon auszugehen, dass die Agentur ihre Leistungsverpflichtungen einschränken will, da sie sich unter Berufung auf fehlende gesetzliche Voraussetzungen damit rechtfertigen könnte überhaupt kein Betreuungspersonal zu vermitteln.

Sie verstößt auch gegen § 9 KSchG² als dadurch Gewährleistungsrechte der Verbraucher ausgeschlossen werden.

Sie ist auch gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB³.

Klausel 2

Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen (Datum des Poststempels ist entscheidend) zum Monatsletzten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen auch

¹ Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblätter enthaltene Vertragsbestimmung ist unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist.

² Gewährleistungsrechte des Verbrauchers können vor Kenntnis des Mangels nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden.

³ Eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, ist jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt.

nur eines der nachstehenden Gründe schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes aufgelöst werden:

- a) Bei tätlichen Angriffen der betreuenden Person oder deren nahen Angehörigen/Bezugspersonen oder sonstiger mit ihr in einem Naheverhältnis stehenden Personen gegen die Betreuungsperson;*
- b) Bei Verletzung der Intimsphäre bzw. Privatsphäre der Betreuungsperson durch die zu betreuende Person oder deren nahen Angehörige/Bezugsperson oder sonstiger mit ihr in einem Naheverhältnis stehenden Person;*
- c) Wenn Umstände eintreten, durch die die Betreuungsperson im Zuge ihrer Leistungserbringung sich gesundheitlich oder in sonstiger Weise gefährden würde;*
- d) Wenn der/die AuftraggeberIn oder die zu betreuende Person von der Betreuungsperson Leistung verlangt, zu deren Erbringung die Betreuungsperson nicht berechtigt ist;*
- e) Wenn die zu betreuende Person bei Bedarf an medizinischen oder pflegerischen Leistungen der Inanspruchnahme trotz schriftlicher Aufforderung unter Hinweis auf die Folgen verweigert oder nicht veranlasst;*

Kritikpunkte des LG Linz:

- Zur Kündigungsfrist von 4 Wochen:

Diese Kündigungsfrist ist gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB;

Die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Standes- und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung sieht eine zweiwöchige Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten vor;

Diese Kündigungsfrist gilt auch für Vermittlungsverträge zwischen Agentur und Betreuungsperson.

- Zu den übrigen Auflösungsgründen:

ad a: Dieser Auflösungsgrund ist gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB;

Bei kundenfeindlichster Auslegung ist eine sofortige Auflösung möglich, auch wenn der tätliche Angriff auf eine psychische Erkrankung, die bereits bei Vertragsabschluss bekannt war, zurückzuführen ist.

Damit fehlt eine sachliche Voraussetzung für den Auflösungsgrund;

Die Klausel berechtigt auch bei jeder geringfügigen körperlichen Auseinandersetzung zur sofortigen Auflösung des Vertrages.

Die Klausel ist auch intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG. Dies deshalb, da unklar ist, was unter tätlichen Angriffen zu verstehen ist.

ad b: Die Klausel ist intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG.

Es ist unklar, was unter Privatsphäre zu verstehen ist.

ad c: Die Klausel ist intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG und gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB.

Der Begriff in „sonstiger Weise“ ist zu unbestimmt.

Eine Auflösung des Vertrages wäre sachlich schon gerechtfertigt, wenn bereits bei Vertragsabschluss die Erkrankung, die zu einer Gefährdung führen kann, bekannt war.

Bei kundenfeindlichster Auslegung erlaubt die Klausel auch eine sofortige Auflösung, wenn die Gründe allein in der Sphäre der Personenbetreuerin liegen (zB Allergie, Immunschwäche).

ad d: Die Klausel ist intransparent iSd § 6 Abs 3 KSchG und gröblich benachteiligend iSd § 879 Abs 3 ABGB.

Es bleibt unklar welche Leistung gemeint sein soll, zu der die Personenbetreuerin nicht berechtigt ist.

Bei kundenfeindlichster Auslegung kann es sich dabei auch um eine vertraglich zugesagte Leistung handeln; etwa wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die vermittelte Personenbetreuerin nicht die persönlichen Voraussetzungen erfüllt;

Es ist nicht gerechtfertigt die zu betreuende Person ohne Betreuung zurückzulassen, weshalb die Agentur einen Ersatz beschaffen müsste;

Im Übrigen wird die zu betreuende Person meist nicht in der Lage sein, selbst abzuschätzen, ob die Betreuerin zur Erbringung der Leistung berechtigt ist;

Bei kundenfeindlichster Auslegung müsste die Betreuungsperson nicht einmal aufgeklärt werden, dass eine Leistung nicht erbracht werden darf; ein derartiger Sachverhalt rechtfertigt aber nicht eine sofortige Vertragsauflösung.

ad e: Die Klausel ist gröblich benachteiligend iSd § 879 ABGB.

Bei kundenfeindlichster Auslegung ist eine Auflösung selbst dann zulässig, wenn die zu betreuende Person berechtigterweise die Vornahme medizinischer oder pflegerischer Leistungen verweigert.

Übrigens ist die zu betreuende Person aufgrund ihrer Beeinträchtigung kaum in der Lage die Tragweite ihre Handlung einzuschätzen (zB Demenz).

Klausel 3

Kunden und deren Angehörige haben kein Mitspracherecht über die Bezahlmodalitäten der Agentur an die selbstständige Pflege- und Betreuungskraft.

Kritikpunkte des LG Linz:

Diese Klausel stellt einen unzulässigen Eingriff in das Rechtsverhältnis zwischen selbstständige Personenbetreuerin und zu betreuende Person dar;

Dies führt zur Intransparenz der Klausel, da der Betreuungsbedürftigen die Möglichkeit genommen wird, Informationen über die Höhe des Verdienstes der Personenbetreuerin zu bekommen.

Es führt auch zu Verschleierung der wahren Rechtslage, weil nicht offengelegt ist, dass zwischen Betreuungsbedürftiger und Personenbetreuerin ein eigener Vertrag zu schließen ist.

Dies stellt einen Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB, § 6 Abs 3 KSchG und § 864a ABGB⁴ dar.

Klausel 4

Haftung: Der Verein übernimmt keinerlei Haftungen für das Verhalten (z.B. Pflegefehler, Sachschäden..) der Betreuungskraft. Der/die AuftraggeberIn nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Betreuungskraft die Leistungen als selbstständige UnternehmerIn erbringt und das Gewerbe der Personenbetreuung gemäß § 159 GewO ausübt. Der Verein übernimmt keine Haftung für eine erfolgreiche Vermittlung einer Betreuungskraft innerhalb einer bestimmten Frist.

Kritikpunkte des LG Linz:

Die Klausel ist unzulässig iSd § 6 Abs 1 Z 9 KSchG⁵. Die Vermittlungsagentur tritt den pflegebedürftigen Personen gegenüber als Unternehmer auf. Bei den Pflegebedürftigen handelt es sich um Letztverbraucher.

Die Agentur ist aufgrund des Vermittlungsvertrages schuldig, für die Pflegeanforderungen der Betreuungsbedürftigen geeignetes und qualifiziertes Personal zu vermitteln. Im Anwendungsbereich des KSchG besteht für Unternehmer keine Möglichkeit die Haftung für Personenschäden selbst bei leichter Fahrlässigkeit auszuschließen.

Schädigendes Verhalten des Betreuungspersonals kann durchaus Folge falscher Personalauswahl sein.

Eine Ablehnung der Haftung für das Verhalten der Betreuungsperson widerspricht daher § 6 Abs 1 Z 9 KSchG

Klausel 5

Zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag anvertrauten oder bekannt gewordenen Angelegenheiten sind die Vertragsparteien verpflichtet.

⁴ Bestimmungen ungewöhnlichen Inhaltes in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern werden nicht Vertragsbestandteil, wenn sie dem anderen Teil nachteilig sind und er mit ihnen auch nach den Umständen, vor allem nach dem äußeren Erscheinungsbild der Urkunde nicht zu rechnen brauchte. Es sei denn der eine Vertragsteil hat den anderen besonders darauf hingewiesen.

⁵ Für den Verbraucher sind besonders solche Vertragsbestimmungen iSd § 879 ABGB nicht verbindlich nach denen eine Pflicht des Unternehmers zum Ersatz eines Schadens an der Person ausgeschlossen oder eingeschränkt wird oder eine Pflicht des Unternehmers zum Ersatz sonstiger Schäden für den Fall ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, dass er oder eine Person, für die er einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

Kritikpunkte des LG Linz:

Die Klausel ist unzulässig iSd §§ 864a und 879 Abs 3 ABGB.

Das Auferlegen einer uneingeschränkten Verschwiegenheitsverpflichtung dem Kunden gegenüber ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Bei kundenfeindlichster Auslegung ist nicht einmal eine Beschwerde an öffentliche Institutionen oder Verbraucherschutzorganisationen möglich.

Die Klausel ist auch benachteiligend und überraschend, weil die zu betreuende Person nicht damit rechnen muss Verschwiegenheitsverpflichtungen dieser Art einzugehen.

Sachlich gerechtfertigt wäre es nur, wenn die Verschwiegenheitspflicht sensible Daten der zu betreuenden Person betrifft.

Klausel 6

Die Mitglieder und deren Angehörige verpflichten sich, die von Verein vermittelten Pflege/Betreuungskräfte nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verein direkt im Anschluss 6 Monate in keinsten Weise mit einem Beschäftigungs- oder Arbeitsverhältnis zu beauftragen.

Kritikpunkte des LG Linz:

Die Klausel ist unzulässig iSd § 879 Abs 3 ABGB.

Die zu betreuenden Personen werden selbst dann an den Verein gebunden, wenn dieser seinen Leistungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Der Verein selbst kann aber den Vertrag jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist beenden;

Es handelt sich daher um ein gravierendes Missverhältnis zwischen den Rechtspositionen der Vertragsparteien.

Die Klausel ist daher gröblich benachteiligend und unwirksam.

Klausel 7

Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso das Abgehen von dem vereinbarten Schriffterfordernis.

Kritikpunkte des LG Linz:

Die Klausel ist unzulässig iSd § 10 Abs 3 KSchG⁶

⁶ Die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen des Unternehmers oder seiner Vertreter kann zum Nachteil des Verbrauchers vertraglich nicht ausgeschlossen werden.

Die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen des Unternehmers darf zum Nachteil des Verbrauchers vertraglich nicht ausgeschlossen werden.

Klausel 8

Eine teilweise oder vollständige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall wird sie durch eine gültige und wirksame Vereinbarung ersetzt, die am ehesten dem wirtschaftlichen Zweck der Vertragspartner entspricht.

Kritikpunkte des LG Linz:

Diese Klausel ist unzulässig iSd § 6 Abs 3 KSchG.

Salvatorische Klauseln sind aufgrund ihrer Geltungserhaltungsreduktion intransparent und unwirksam.

Klausel 9

Gerichtsstandort für alle Streitigkeiten aus dem Vermittlungsvertrag ist LINZ.

Kritikpunkte des LG Linz:

Die Klausel ist unzulässig iSd § 14 KSchG⁷.

Die Klausel enthält eine rechtsunwirksame Gerichtsstandsvereinbarung.

2. Vertrag zwischen Agentur und Betreuungsperson

Klausel 10

Ich verpflichte mich, gegenüber dem Kunden/pflegender oder betreuten Person oder deren Angehörigen Details in meiner Bezahlung oder sonstige finanzielle Auskünfte meinerseits sowie Vereinsgeheimnisse (Anmerkung: gemeint ist wohl: nicht) Preis zu geben.

Kritikpunkte des LG Linz:

Diese Klausel ist unzulässig iSd § 879 Abs 1 ABGB⁸.

Die Verschwiegenheitspflicht ist zu weitgehend in der Klausel enthalten.

⁷ Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nur die Zuständigkeit des Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung liegt.

⁸ Ein Vertrag der gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt ist nichtig

§ 2 Abs 2 Z 6 der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Standes und Ausübungsregeln für Leistungen der Personenbetreuung verpflichtet die Personenbetreuerin die Höhe des Werklohnes festzuschreiben.

Die Verordnung enthält zwingendes Recht, daher verstößt die Klausel gegen bestehendes objektives Recht, was sittenwidrig iSd § 879 Abs 1 ABGB ist.

Klausel 11

Weiters verpflichte ich mich, keine Dienstleistungen außerhalb des Vertrages zu leisten.

Kritikpunkte des LG Linz:

Diese Klausel ist unzulässig iSd § 879 Abs 3 ABGB.

Die Klausel enthält weder eine Höchstdauer noch einen Anwendungsbereich. Die Vereinbarung bewirkt keine zeitliche Beschränkung, sodass die Personenbetreuerin niemals auch anderweitig tätig sein dürfte.

Da auch keine inhaltliche Beschränkung vorliegt ist davon auszugehen, dass bei kundenfeindlichster Auslegung sich die Klausel auch auf den Tätigkeitsbereich außerhalb der Personenbetreuung bezieht.

Die Klausel stellt auch einen unzulässigen Eingriff in das Rechtsverhältnis zwischen zu betreuender Person und Personenbetreuerin dar; besonders auch deshalb weil betreuungsbedürftige Personen auf Betreuung und Pflege von ihnen vertrauten Personen angewiesen sind.

Die Klausel ist daher sachlich nicht gerechtfertigt.

Klausel 12

Ich verpflichte mich, innerhalb des Zeitraumes von 6 Monaten, keine Pflege- bzw. Betreuungstätigkeiten bei den Familien, die mir durch den Verein vermittelt wurden, anzunehmen.

Kritikpunkte des LG Linz:

Diese Klausel ist unzulässig iSd § 879 Abs 3 ABGB.

Auf die Ausführung zu Klausel 11 wird verwiesen. Die Formulierung ist zu unbestimmt;

Es ist auch unklar wann der Zeitraum von 6 Monaten zu laufen beginnt.

Klausel 13

Mir ist bewusst, dass es bei Zuwiderhandlung der oben genannten Punkte zu einem Verlust der Leistung (Zahlung) sowie zu einer Klage gegen mich kommen kann.

Kritikpunkte des LG Linz:

Diese Klausel ist unzulässig iSd § 879 Abs 3 ABGB.

Da die Klauseln 10, 11 und 12 unzulässig sind, ist die Vereinbarung einer Konventionalstrafe ebenfalls unwirksam.